

Sitzung vom 12. Februar 1992

431. Anfrage

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 25. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Vom Nachtragskredit von 3 Millionen Franken für das Spitalgebäude Haldenbachstrasse waren anlässlich der erwähnten Ratssitzung zu dessen Bewilligung bereits über 2 Millionen Franken ausgegeben.

- Wie viele Prozent der ganzen Summe der Nachtragskredite II waren zum Zeitpunkt der Diskussion im Rat schon ausgegeben bzw. gesprochen?
- Wie war es bei den Nachtragskrediten I. Serie?
- Entsprechen die Verhältnisse im Jahre 1991 der langjährigen Praxis?
- Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass er den Kantonsrat in dessen Funktion ernst nimmt, wenn Anteile von Nachtragskrediten schon vor deren Genehmigung gesprochen werden?
- Befindet sich der Regierungsrat innerhalb des gesetzlichen Spielraums, wenn Nachtragskredite schon im voraus gesprochen werden?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nachtragskreditbegehren an den Kantonsrat werden gestellt, sofern der im Voranschlag bewilligte Zahlungskredit voraussichtlich nicht ausreicht und die budgetüberschreitende Zahlung im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kantonsrates noch nicht erfolgt ist oder diesbezüglich noch keine rechtskräftige Verbindlichkeit für das Rechnungsjahr besteht. Dem Kantonsrat muss bei der Bewilligung bzw. der Ablehnung des Nachtragskreditbegehrens volle Entscheidungsfreiheit zukommen. Zahlungen oder Verbindlichkeiten, welche auf Nachtragskreditbegehren beruhen, dürfen erst nach der Beschlussfassung des Kantonsrates getätigt oder eingegangen werden.

Diese seit der Haushaltsreform von 1982 praktizierte Regelung kann sich je nach der rechtlichen Grundlage einer Ausgabe auf das Eingehen von Verpflichtungen und/oder auf Zahlungen beziehen. Im wesentlichen können vier Fälle unterschieden werden:

1. Viele Zahlungen werden durch in Realisierung begriffene Vorhaben ausgelöst, das heisst, dass der Objektkredit bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligt worden ist und gestützt darauf Verpflichtungen eingegangen worden sind. Hier kann sich der Vorbehalt der Nachtragskreditbewilligung und damit die Entscheidungsfreiheit des Kantonsrates nur auf den Zahlungszeitpunkt beziehen.
2. Grössere Bauvorhaben können sich über mehrere Jahre erstrecken. Gegen Jahresende kann sich ergeben, dass die Budgetkredite nicht ausreichen. Um teure Bauverzögerungen oder Baueinstellungen zu verhindern, ist es praktisch unumgänglich, dass Verpflichtungen eingegangen werden, obwohl nicht abgeschätzt werden kann, ob die Zahlungskredite ausreichen, da dies von der Rechnungslegung der Bauunternehmungen abhängt. Diese beruht auch auf steuerpolitischen Überlegungen und ist bei konjunkturellen Schwankungen kaum planbar. In der gegenwärtigen Konjunkturlage werden die Rechnungen schneller eingereicht, als dies in den früheren Jahren der Fall gewesen ist. Die Ablehnung eines Begehrens durch den Kantonsrat hat bei solchen Nachtragskrediten die Folge, dass die Zahlung verzögert wird und zu Lasten des nächsten Jahres erfolgen muss, womit die verfügbaren Kreditmittel entsprechend geschmälert werden.

3. Bei neuen Aufwendungen, die nur unter Inanspruchnahme eines Nachtragskredits begonnen werden können, bezieht sich der Vorbehalt auf die Verpflichtung und die Zahlung. Solche Regierungsratsbeschlüsse werden ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Nachtragskredite durch den Kantonsrat gefasst (§ 63 der Verordnung über die Finanzverwaltung).
4. Einen besonderen Fall bilden jene Ausgaben, wo feste Zahlungstermine bestehen und durch die Verzögerung der Auszahlung für den Staat zusätzliche Zinskosten entstehen würden. In diesen Fällen können unter Umständen Kreditüberschreitungen bewilligt werden, sofern die Dringlichkeit im Sinne von § 30 des Finanzhaushaltsgesetzes geltend gemacht werden kann, weil dem Staat durch höhere Zinsen wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Da Kreditüberschreitungen aber zurückhaltend beansprucht werden, werden auch solche Fälle möglichst immer in die Nachtragskreditbegehren eingestellt, sofern angenommen werden kann, dass die Beschlussfassung durch den Kantonsrat vor dem Zahlungstermin erfolgt. In Fällen, wo die Nachtragskredite vom Kantonsrat später als erwartet verabschiedet werden, sind dringliche vorzeitige Zahlungen kaum vermeidbar.

Für die Einhaltung der Kredite sind die Direktionen und Amtsstellen (§ 66 der Verordnung über die Finanzverwaltung) zuständig. Die Staatskanzlei und die Finanzverwaltung kontrollieren vor Beschlüssen des Regierungsrates mit finanziellen Folgen gemäss § 67 der Verordnung über die Finanzverwaltung die Kreditdeckung. Der Regierungsrat darf nur Nachtragskredite beantragen, wo noch keine Verbindlichkeiten bestehen oder Zahlungen ausgelöst worden sind. Namentlich die Prüfung bereits bestehender Verpflichtungen und Zahlungstermine im Einzelfall durch eine zentrale Stelle ist jedoch weder technisch möglich noch verhältnismässig. Der Regierungsrat muss sich deshalb auf die Budgetverantwortung der Direktionen abstützen.

Die Fälle von vorzeitiger Kreditbeanspruchung im Jahre 1991 sind im wesentlichen auf den Konjunkturabschwung und die zur Vermeidung von Kreditkosten beschleunigte Rechnungslegung im Baubereich zurückzuführen. 1991 waren damit Sonderfaktoren ausschlaggebend. Eine Praxisänderung bei den Nachtragskrediten wurde in keiner Art und Weise bezweckt.

Aus diesen Gründen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der II. Serie der Nachtragskreditbegehren durch den Kantonsrat 37 % der durch den Regierungsrat beantragten Nachtragskredite bereits beansprucht. Hinzuweisen ist zudem auf die relativ spät erfolgte Beschlussfassung der Nachtragskredite durch den Kantonsrat (Antrag des Regierungsrates vom 4. September 1991, Beschluss des Kantonsrates vom 18. November 1991), so dass teilweise nicht voraussehbar war, dass Zahlungen vor der Bewilligung durch den Kantonsrat fällig würden. Es ist daher notwendig, dass der Kantonsrat die Nachtragskreditserien rasch behandelt.

Bei der I. Serie 1991 betrug der Anteil der bereits beanspruchten Kredite 8 %, wobei dieser zur Hauptsache auf den ersten Teilbetrag des mit Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990 bewilligten Gesamtkredits für den Neubau des Betriebsgebäudes am Universitätsspital und der baulich zusammenhängenden Erstellung der geschützten Operationsstelle zurückzuführen war.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 12. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller